



WOHLFAHRTS
FONDS WIEN

Wohlfahrtsfonds

der Ärztekammer für Wien

**Ermittlung
Fondsbeitrag 2024**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

Traungasse 14–16
1030 Wien Telefon +43/1/501 72-0
Telefax +43/1/501 72-1977
Email: aerzte@concisa.at

Concisa
Vorsorgeberatung und
Management AG
Im Auftrag der Ärztekammer für Wien
Wohlfahrtsfonds



INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	5
DER ABLAUF	6
DIE HÖHE DES FONDSBEITRAGES.....	7
DIE BEHANDLUNG VON GUTHABEN UND FORDERUNGEN.....	8
DIE ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN.....	13
SONDERFÄLLE, AUSNAHMEN, MÖGLICHE PROBLEME	16
TERMINE FÜR DIE FONDSBEITRAGSABRECHNUNG 2024.....	17

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, all jene Unterlagen zusammenzustellen, auf deren Basis die Bemessungsgrundlage für Ihren Fondsbeitrag für das Jahr 2024 errechnet wird. Aus der korrekten und raschen Ermittlung Ihres Fondsbeitrages ergeben sich auch Ihre aktuellen Ansprüche auf Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds.

Bereits mit der 8. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2014 wurde ein gestaffeltes Beitragssystem eingeführt, das mit der 20. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2020 weiter angepasst wurde. So wurde - um mittlere Einkommen zu entlasten - der prozentuelle Beitragssatz für Einkommenswerte von EUR 26.000,01 bis EUR 100.000,- von 14% auf 11% bzw. 12% gesenkt. Für Einkommenswerte ab EUR 100.000,01 wurde hingegen der bestehende Beitragssatz von 14% beibehalten, um das steuerbegünstigte Ansparen von Pensionszeiten attraktiv zu halten.

Mit der 8. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle wurde beschlossen, die Ausnahmeregelung des Abschnittes I Absatz 10 der Beitragsordnung für Turnusärzt*innen und Berufsanfänger*innen („Turnusarzttermäßigung“) mit 31.12.2019 auslaufen zu lassen, sodass bereits ab dem Beitragsjahr 2020 grundsätzlich alle Mitglieder demselben Beitragssystem unterliegen und dem Wohlfahrtsfonds für die Beitragsermittlung die erforderlichen Einkommensunterlagen übermitteln müssen.

Ab heuer müssen Sie erstmals kein farbiges Erklärungsformular übermitteln. Für die Festsetzung des Fondsbeitrages für das Jahr 2024 ist daher ab sofort nur mehr die Übermittlung der Einkommensnachweise erforderlich.

Für Bezieher*innen einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die weiterhin eine ärztliche bzw. zahnärztliche Tätigkeit ausüben, besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Beitragspflicht (ausgenommen die Beiträge zur Krankenunterstützung) befreien zu lassen. Anträge gelten rückwirkend mit dem Monat, ab dem die Altersversorgung bezogen wird, müssen aber jedenfalls innerhalb von 12 Monaten ab Zuerkennung der Altersversorgung bzw. ab Wiedereintragung in die Ärzteliste nach einer Berufseinstellung bzw. im Falle einer Altersversorgung eines anderen Landes-Wohlfahrtsfonds ab Beginn der Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds Wien gestellt werden, andernfalls die Befreiung erst ab dem Monat gilt, in dem der Antrag eingelangt ist.

Grundsätzlich sind zur Berechnung des Fondsbeitrages 2024 die Daten des Jahres 2021 erforderlich. Sollten Sie sich jedoch erst nach 2021 in die Ärzteliste/Zahnärzteliste eintragen haben lassen, sind die Einkommensdaten des Jahres 2024 maßgebend.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter*innen der Concisa. Diese werden Ihnen gerne

- telefonisch unter +43/1/501 720
- persönlich unter der Adresse: 1030 Wien, Traugasse 14-16
(Mo, Mi und Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00).
- per E-Mail: aerzte@concisa.at

behilflich sein.

Bitte beachten Sie, dass Sie auch die Möglichkeit haben, Ihre Einkommensunterlagen sicher und rasch über den folgenden Link zu übermitteln:

https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice_Concisa_WFF

Wir bedanken uns für Ihre aktive Unterstützung und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Dr. Michael Lazansky, MBA
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Allgemeines

Die Leistungen des Wohlfahrtsfonds werden ausschließlich durch die Beiträge der Mitglieder finanziert. Dabei handelt es sich bei der standeseigenen Pensionsvorsorge überwiegend um ein Umlagesystem, bei dem eine Ausgeglichenheit von Einnahmen (Beiträge der aktiven Ärzt*innen und Zahnärzt*innen) und Ausgaben (Pensions- und Unterstützungszahlungen an die Leistungsberechtigten) den langfristigen Bestand absichert. Voraussetzung ist, dass jedes Mitglied des Wohlfahrtsfonds die Beiträge gemäß der Beitragsordnung entrichtet. Zusätzlich wird seit 2002 ein Teil des Fondsbeitrages einem Kapitaldeckungsverfahren (KDV) zugeführt.

Mit der 20. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2020 wurde das **gestaffelte Beitragssystem** zur Entlastung für die mittleren Einkommensbezieher und auch, um die Gehaltserhöhung der angestellten Fondsmitglieder im Jahr 2017 zu kompensieren, angepasst.

Gemäß Abschnitt I Abs. 7 der Beitragsordnung (BO) gelten nach Ermittlung der Einkommenswerte folgende Beitragssätze:

bei einem Einkommenswert ≤ € 6.000,-	0 %
bei einem Einkommenswert > € 6.000,- und ≤ 10.000,-	2 %
bei einem Einkommenswert > € 10.000,- und ≤ 14.000,-	4 %
bei einem Einkommenswert > € 14.000,- und ≤ 18.000,-	6 %
bei einem Einkommenswert > € 18.000,- und ≤ 22.000,-	8 %
bei einem Einkommenswert > € 22.000,- und ≤ 26.000,-	10 %
bei einem Einkommenswert > € 26.000,- und ≤ 30.000,-	11 %
bei einem Einkommenswert > € 30.000,- und ≤ 100.000,-	12 %

Bei einem Einkommenswert von mehr als € 100.000,- beträgt der Fondsbeitrag 14% der Bemessungsgrundlage.

Die Beitragssätze selbst beziehen sich auf die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß Abschnitt I Abs. 2 bis 4 BO. So werden bei der Ermittlung des endgültigen Fondsbeitrages insbesondere auch die im Bemessungsjahr entrichteten Fondsbeiträge hinzugezählt. Die Ausnahmeregelung für Turnusärzt*innen und Berufsanfänger*innen endete mit dem Beitragsjahr 2019.

Mit der 8. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2014 wurden auch die Bestimmungen über die Aufteilung des Fondsbeitrages angepasst. Ab dem Beitragsjahr 2015 wird in den Fällen, in denen der festgesetzte Fondsbeitrag 80% des Höchstbetrages von nunmehr € 31.000,- p.a. übersteigt (d.h. ab einem Fondsbeitrag von € 24.800,- p.a.), der übersteigende Beitragsteil zur Gänze dem KDV-Konto gutgeschrieben.

Mit der 17. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2019 wurde der Höchstbeitrag erstmals seit dem Jahr 2012 wieder angepasst und beträgt ab dem Beitragsjahr 2020 € 31.000,- p.a.

Der Ablauf

Für das jeweils laufende Jahr wird ein **vorläufiger Fondsbeitrag** (Abschnitt IV Abs. 4 BO) von den Kassenhonoraren bzw. bei angestellten Ärzt*innen und Zahnärzt*innen vom Bruttogrundgehalt durch die Dienstgeber einbehalten und auf das Konto des Wohlfahrtsfonds überwiesen. Dieser vorläufige Fondsbeitrag wird am Jahresende auf den **endgültigen Fondsbeitrag** angerechnet.

Der endgültige Fondsbeitrag 2024 berechnet sich gemäß Abschnitt I Abs. 1 BO als Prozentsatz jenes Überschusses aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit, den das Fondsmitglied im Jahr 2021 in Österreich versteuert hat.

Auf die Einkommensunterlagen des drittvorangegangenen Jahres wird deshalb zurückgegriffen, da dies jenes Jahr ist, das zum Zeitpunkt der Fondsbeitragsfestsetzung für das Jahr 2024 bereits abschließend vom Finanzamt veranlagt sein sollte.

Bei Nichtvorlage der angeforderten Unterlagen wird gemäß Abschnitt IV Abs. 7 BO der Höchstbeitrag von € 31.000,- p.a. bis zu deren Nachreichung vorgeschrieben.

Durch das Auslaufen der Berufsanfänger*innen-Ermäßigung müssen auch Turnusärzt*innen und Berufsanfänger*innen Einkommensunterlagen zur Festsetzung des Fondsbeitrages übermitteln.

Für Fondsmitglieder, die per Bescheid bis auf den zur Sicherstellung der Grundleistung einzuhebenden Beitragsteil befreit sind, beträgt die Beitragsobergrenze für das Jahr 2024 **€ 9.078,42 p.a.**

Die Höhe des Fondsbeitrages

Der vorläufige Fondsbeitrag (vFB)

Während des Jahres 2024 werden vorläufige Fondsbeiträge als Prozentsatz des laufenden Einkommens aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit des Fondsmitgliedes wie folgt einbehalten bzw. vorgeschrieben (Abschn. IV BO):

niedergelassene Ärzt*innen/Zahnärzt*innen mit Kassenpraxis	9,00 % vom Bruttogehalt der Kassen (ÖGK, BVAEB, SVS, KFA)
niedergelassene Ärzt*innen/Zahnärzt*innen mit Privatpraxis	€ 11.107,59 p.a., in vierteljährlicher anteiliger Vorschreibung
angestellte Ärzt*innen/Zahnärzt*innen	11,00 % vom Bruttogehalt
Gesellschafter*innen einer Gruppenkassenpraxis*	9,00 % vom Bruttogehalt der Kassen (ÖGK, BVAEB, SVS, KFA)
Angestellte Ärzt*innen/Zahnärzt*innen mit Kassenpraxis	9,00 % vom Bruttogehalt der Kassen (ÖGK, BVAEB, SVS, KFA)
angestellte Ärzt*innen/Zahnärzt*innen mit Privatpraxis	11,00 % vom Bruttogehalt
Wohnsitzärzt*innen/Wohnsitzzahnärzt*innen	€ 11.107,59 p.a. in vierteljährlicher anteiliger Vorschreibung

***Hinweis:** Bei Gesellschafter*innen in Gruppenpraxen werden die monatlichen Abzüge der Kassenbruttogehälter entsprechend dem bekanntgegebenen Aufteilungsschlüssel den einzelnen Partner*innen einer Gruppenpraxis zugeordnet. Der Aufteilungsschlüssel ist der Concisa vorab schriftlich bekanntzugeben.

Der endgültige Fondsbeitrag (eFB)

Grundsätzlich beträgt die Höhe des endgültigen Fondsbeitrages gemäß Abschnitt I Abs.1 BO **14 %** der Bemessungsgrundlage. Der Höchstbeitrag beträgt gemäß Abschnitt I Abs. 5 BO maximal **€ 31.000,- p.a.**

Bei Fondsmitgliedern, deren Bemessungsgrundlage **vor** Hinzurechnung der jährlich zu entrichtenden Fondsbeiträge sowie der Beiträge zur Krankenunterstützung (= der Einkommenswert) **€ 100.000,- erreicht oder unterschreitet** gelten folgende Beitragssätze (Abschnitt I Absatz 7 BO):

bei einem Einkommenswert ≤ € 6.000,-	0 %
bei einem Einkommenswert > € 6.000,- und ≤ 10.000,-	2 %
bei einem Einkommenswert > € 10.000,- und ≤ 14.000,-	4 %
bei einem Einkommenswert > € 14.000,- und ≤ 18.000,-	6 %
bei einem Einkommenswert > € 18.000,- und ≤ 22.000,-	8 %
bei einem Einkommenswert > € 22.000,- und ≤ 26.000,-	10 %
bei einem Einkommenswert > € 26.000,- und ≤ 30.000,-	11 %
bei einem Einkommenswert > € 30.000,- und ≤ 100.000,-	12 %

Bei einem Einkommenswert von mehr als € 100.000,- beträgt der Fondsbeitrag 14% der Bemessungsgrundlage.

Die Behandlung von Guthaben und Forderungen

Ergibt sich aus der Festsetzung des endgültigen Fondsbeitrages eine Differenz zum vorläufigen Fondsbeitrag, dann wird diese Differenz grundsätzlich bis spätestens vier Wochen nach Rechtskraft entweder an das Fondsmitglied zurückbezahlt oder ist vom Fondsmitglied zinsfrei einzubezahlen.

Die Höhe der Verzugszinsen nach Fälligkeit der Fondsbeiträge beträgt 4% p.a. Es besteht auch die Möglichkeit, den ausgewiesenen Rückstand in Raten zu bezahlen. In diesem Falle ist in Abstimmung mit dem Büro des Wohlfahrtsfonds eine Ratenvereinbarung abzuschließen.

Berechnungsbeispiele

Bsp. 1)

vFB 2024	€ 8.993,-	
<u>eFB 2024</u>	<u>€ 8.082,-</u>	Rückzahlung an das Fondsmitglied innerhalb von 4 Wochen
Diff	€ 911,-	

Bsp. 2)

vFB 2024	€ 8.046,-	
<u>eFB 2024</u>	<u>€ 10.348,-</u>	Nachzahlung des Fondsmitgliedes innerhalb von 4 Wochen zinsfrei, danach Verrechnung von Verzugszinsen
Diff	€ 2.302,-	

Um die Rücküberweisung anfallender Guthaben zu ermöglichen, wird gleichzeitig mit dem Bescheid über die Festsetzung des Fondsbeitrages ein Formular („Guthabensallonge“) übermittelt, mit welchem über die Verwendung des Beitragsguthabens binnen vier Wochen entschieden werden kann (Rücküberweisung, Nachkauf von Anwartschaftspunkten oder als vorläufiger Fondsbeitrag für das neue Fondsbeitragsjahr). Eine Rückübermittlung dieses Formulars ist laut Beitragsordnung Voraussetzung für die fristgerechte Bearbeitung Ihres Guthabens. Um eine unverzügliche Rücküberweisung zu ermöglichen, ist die Angabe der vollständigen Kontodaten jedenfalls notwendig.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung ein Guthaben aus der Fondsbeitragsabrechnung vorrangig zur Deckung von allfälligen Rückständen früherer Abrechnungen herangezogen wird.

Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage

Der Beitrag zum Wohlfahrtsfonds wird als ein überschuss-(gewinn-) abhängiger Beitrag ermittelt. Maßgeblich ist das gesamte in Österreich aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit zu versteuernde Einkommen. Die Einkommens- bzw. Lohnsteuer ist bei der Ermittlung des Überschusses nicht zu berücksichtigen. Liegt der ermittelte Einkommenswert über € 100.000,00 p.a, beträgt der Fondsbeitrag 14% der ermittelten Bemessungsgrundlage, wobei hier die im Bemessungsjahr entrichteten Fondsbeiträge und Beiträge für die Krankenunterstützung hinzugerechnet werden. Bei ermittelten Einkommenswerten **bis zu** € 100.000,- p.a. finden die gestaffelten Beitragssätze (siehe Seite 7 sowie Abschnitt I Abs. 7 BO) Anwendung.

Welche Einkommensbestandteile werden in die Bemessungsgrundlage zum Fondsbeitrag einbezogen?

- das **Jahresbruttogrundgehalt** abzüglich der anteiligen Werbungskosten
- die Einnahmen aus **Sonderklassegeldern**
- der **Überschuss** aus selbständiger ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit inkl. der Gewinnanteile aus Gesellschaften und Gruppenpraxen
- die im Bemessungsjahr entrichteten **Beitragszahlungen** („Fondsbeitrag von vor drei

Jahren“). Diese umfassen alle Einzahlungen, die im Bemessungsjahr zwischen dem 01.01. und dem 31.12. an den Wohlfahrtsfonds geleistet wurden (unabhängig davon, für welches Fondsbeitragsjahr die Einzahlungen wirksam werden), einschließlich der Einzahlungen für Krankenunterstützung, ausgenommen Zahlungen für die Kammerumlage bzw. Kammerbeiträge (bei Zahnärzt*innen).

Zur Bemessungsgrundlage zählen nur Einkünfte aus ärztlicher bzw. zahnärztlicher Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ÄrzteG 1998 und § 4 Abs. 2 ZÄG.

Neben der kurativen Tätigkeit gelten als ärztliche bzw. zahnärztliche Tätigkeiten jedenfalls (demonstrative Aufzählung):

- Erstellung von medizinischen Gutachten
- Vorträge zu medizinischen Themen
- Lehraufträge für medizinische Fächer
- Forschungstätigkeit im Bereich Medizin
- medizinische Konsulententätigkeit
- Geschäftsführertätigkeit im Rahmen einer ärztlichen Leitung
- Traditionelle Chinesische Medizin (TCM)
- Einnahmen aus der Vermietung einer Ordination oder aus der Vermietung von Ordinationsgeräten
- Totenbeschau
- bei Amts- und Militärärzt*innen mit freiberuflicher oder nicht-amtsärztlicher angestellter Tätigkeit werden sowohl das Einkommen aus amtsärztlicher als auch aus der sonstigen ärztlichen Tätigkeit in die Bemessungsgrundlage einbezogen

Vorzulegen sind folgende Einkommensunterlagen:

1. bei ausschließlich angestellten Ärzt*innen / Zahnärzt*innen

- **alle monatlichen Lohnabrechnungen des Jahres 2021 oder** (auf Anforderung durch den Arzt/die Ärztin) **das Jahreslohnkonto 2021** sowie
- der **Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung des Jahres 2021** oder
- der **Jahreslohnzettel L16 des Jahres 2021**.

Sollten kein Jahreslohnkonto oder nicht alle monatlichen Lohnabrechnungen übermittelt werden, erfolgt die Berechnung aufgrund des Jahreslohnzettels L16 durch die Positionen 210 (Bruttobezüge) minus 215 (steuerfreie Bezüge) minus 220 (sonstige Bezüge vor Abzug der SV-Beiträge).

Die Bemessungsgrundlage wird gemäß der Beitragsordnung Abschnitt I Abs. 2 wie folgt ermittelt:

1.1. alle Monatsgehaltszettel sowie der ESt-Bescheid wurden vorgelegt:

Jahresbruttogrundgehalt (=Summe der 12 Monatsbruttogehälter)		28.460,00
anteilige Werbungskosten (Ermittlung siehe S.13)		- 4.943,50
Gewinn (Sonderklassegeelder)		2.500,00
Einkommenswert	11 %	26.016,50
Fondsbeitrag von vor 3 Jahren		1.000,00
BMGL		27.016,50
FB	11 %	2.971,82

1.2. nur der Jahreslohnzettel (L16) wurde übermittelt:

Bruttobezüge	210	45.744,12
steuerfreie Bezüge	215	-3.698,02
sonstige Bezüge	220	-6.003,92
reduzierter Jahresbruttogehalt	210-215- 220	36.042,18
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	-7.034,99
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	-2,46
andere Werbungskosten		- 132,00
Einkommenswert	11%	28.872,73
FB von vor 3 Jahren		625,00
BMGL		29.497,73
FB	11%	3.244,75

2. bei niedergelassenen Ärzt*innen/Zahnärzt*innen ohne Anstellung einschließlich Ärzt*innen/Zahnärzt*innen, die Gesellschafter*innen einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer OG sind

Zur Berechnung des endgültigen Fondsbeitrages des Jahres 2024 ist

- der **Einkommensteuerbescheid 2021**

vorzulegen.

Aus den Einkommensteuerbescheiden des Finanzamtes ist leider nicht immer ersichtlich, ob ein allfälliger Überschuss aus selbständiger ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit oder durch andere Tätigkeiten des Fondsmitgliedes erwirtschaftet wurde.

Sollte daher der Gewinn aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit des Jahres 2021 von jenem Gewinn abweichen, der im Bescheid des Finanzamtes angegeben ist, ist auch die Vorlage

- der **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2021** (Beilagen zur Einkommensteuererklärung) notwendig.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Vorliegen des ESt-Bescheides (die Einkommensteuer wird bei der Ermittlung nicht berücksichtigt)

Beispiel niedergelassene Ärzt*innen/Zahnärzt*innen mit Kassenverträgen

Gewinn		83.194,79
Einkommenswert	12%	83.194,79
Fondsbeitrag von vor 3 Jahren		6.290,05
BMGL		89.484,84
FB	12 %	10.738,18

Beispiel Wohnsitzärzt*innen/Wohnsitzzahn*ärztinnen

Gewinn		12.186,06
Einkommenswert	4%	12.186,06
Fondsbeitrag von vor 3 Jahren		6.290,05
BMGL		18.476,11
FB	4 %	739,04

3. bei niedergelassene Ärzt*innen/Zahnärzt*innen mit Anstellung

Die Bemessungsgrundlage wird aus dem Gewinn der selbständigen ärztlichen/zahnärztlichen Tätigkeit und aus dem Einkommen der Angestelltentätigkeit gem. Abschnitt I Abs. 4 der Beitragsordnung ermittelt:

Zur Berechnung des endgültigen Fondsbeitrages sind der

- Einkommensteuerbescheid 2021 inkl. der Seite „Lohnzettel und Meldungen“
- gegebenenfalls Einnahmen- Ausgaben- Rechnung 2021 sowie
- **alle** monatlichen Lohnabrechnungen des Jahres 2021 **oder** das Jahreslohnkonto 2021 und
- wenn vorhanden der Jahreslohnzettel (L16) 2021

vorzulegen.

Die Einkommen- bzw. Lohnsteuer wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

Beispiel

Bruttobezüge	210	50.060,00
steuerfreie Bezüge	215	- 2.900,00
sonstige Bezüge	220	- 4.740,00
reduzierter Jahresbruttogehalt	210-215-220	42.420,00
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	- 8.564,00
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	- 0,00
andere Werbungskosten		- 132,00
Gewinn		2.500,00
Einkommenswert	12%	36.224,00
FB von vor 3 Jahren		1.000,00
BMGL		37.224,00
FB	12%	4.466,88

4. bei Ärzt*innen bzw. Zahnärzt*innen, die 2021 Gesellschafter*innen einer ÄrzteGmbH waren

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist der jeweilige Gewinnanteil am nach dem UGB ermittelten Bilanzgewinn ohne Berücksichtigung des Gewinn-/Verlustvortrages heranzuziehen.

Zur Berechnung des endgültigen Fondsbeitrages sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- der Jahresabschluss 2021
- der Einkommensteuerbescheid 2021
- gegebenenfalls die Einnahmen- Ausgaben-Rechnung 2021
- der Umsatzsteuerbescheid 2021
- der Firmenbuchauszug und sonstige Belege, aus denen der Geschäfts- und Gewinnanteil ersichtlich ist

5. bei Turnusärzt*innen in den ersten 3 Jahren ihrer Ausbildung im Bereich der Ärztekammer für Wien oder Zahnärzt*innen in den ersten 3 Jahren ihrer Berufsausübung

Aufgrund des Auslaufens der Berufsanfänger*innen-Ermäßigung per 31.12.2019 beträgt der vorläufige Fondsbeitrag auch für diese Ärzt*innen/Zahnärzt*innen **11% vom Bruttogrundgehalt**.

Seit dem 1. Jänner 2020 finden daher auch auf Ärzt*innen in Ausbildung/Zahnärzt*innen in den ersten 3 Jahren ihrer Berufsausübung die normalen Beitragssätze Anwendung.

6. bei Ärzt*innen und Zahnärzt*innen, die weiterhin ärztlich bzw. zahnärztlich tätig sind und als ordentliche Kammerangehörige bereits eine Altersversorgung aus dem WFF beziehen

Für Ärzt*innen und Zahnärzt*innen, die weiterhin ärztlich bzw. zahnärztlich tätig sind und als ordentliche Kammerangehörige bereits eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, errechnet sich die Bemessungsgrundlage der Fondsbeiträge nach den allgemeinen Grundsätzen. Bezüge aus Altersversorgungen bleiben jedoch unberücksichtigt. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht, ausgenommen der Beiträge für die Krankenunterstützung (€ 40,-- p.a.), zu stellen.

Die erforderlichen Unterlagen

Ab 2024 wird kein Erklärungsformular mehr beigelegt; die erforderlichen Unterlagen sind **bis spätestens 15. September 2024** vollständig an den

Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien
p.A. Concisa Vorsorgeberatung und Management AG
Traungasse 14–16
1030 Wien

der per E-Mail an aerzte@concisa.at

zu übermitteln.

Übersicht über die erforderlichen Angaben

	Jahresbrutto- (grund) gehalt	Werbungs- kosten	Gewinn	Umsatz	Gewinn- anteil
niedergelassene Ärzt*innen/Zahnärzt*innen ohne Dienstverhältnis mit Kassenpraxis			•	•	
niedergelassene Ärzt*innen/Zahnärzt*innen ohne Dienstverhältnis mit Privatpraxis			•	•	
angestellte Ärzt*innen/Zahnärzt*innen ohne Sondergebühren und ohne Ordination	•	•			
angestellte sowie pragmatisierte Ärzt*innen/Zahnärzt*innen mit Einkommen aus Sondergebühren und/oder Ordination	•	•	•	•	
Wohnsitzärzt*innen/ Wohnsitzzahnärzt*innen und Ärzt*innen/Zahnärzt*innen, die die Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen und die den ärztlichen/zahnärztlichen Beruf weiterhin ausüben und nicht befreit sind.			•	•	
Gesellschafter*innen einer ÄrzteGmbH			•	•	•
Gesellschafter*innen einer ÄrzteOG			•	•	•

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Einkommensunterlagen sicher und DSGVO-konform über folgenden Link zu übermitteln.

https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice_Concisa_WFF

Jahresbrutto(grund)gehalt:

- Jahresbruttogrundgehalt: ist die Summe **aller** 12 Monatsbruttogrundgehälter

Liegen Ihnen nicht alle 12 monatlichen Lohnabrechnungen des Jahres 2021 vor, senden Sie uns bitte das Jahreslohnkonto für das Jahr 2021. Hatten Sie mehr als einen Dienstgeber, so sind die Jahreslohnkonten aller Dienstgeber notwendig.

Hinweis: Sollten keine oder nicht alle monatlichen Lohnabrechnungen / das Jahreslohnkonto vorgelegt werden, erfolgt die Berechnung des Jahresbruttogrundgehaltes aufgrund des Jahreslohnzettels L16 durch die Positionen 210 minus 215 minus 220. Alle Positionen sind dem Jahreslohnzettel L16 zu entnehmen. Liegt nur der Einkommensteuerbescheid bzw. Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung vor, so sind diese Positionen der Seite „Lohnzettel und Meldungen“ zu entnehmen.

Bezüge, die gemäß §§ 67 und 68 EStG steuerbegünstigt sind (z.B. 13. und 14. Bezug, bestimmte Zulagen, Belohnungen), fallen **nicht** in die Bemessungsgrundlage.

Werbungskosten

Die Werbungskosten reduzieren die Bemessungsgrundlage und errechnen sich auf Basis mehrerer Einzelpositionen:

- dem Sozialversicherungsbeitrag und den übrigen Werbungskosten
Dieser Beitrag ist im Jahreslohnzettel L16 sowie im Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung unter den Positionen 230, 225 und 226 ausgewiesen; ebenso dazugezählt werden die Pendlerpauschale und die Beiträge zur Interessenvertretung
- den anderen Werbungskosten laut Einkommensteuerbescheid / Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung.
Diese sind auf dem entsprechenden Bescheid unter dem Titel „Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte“ ausgewiesen. Zumindest wird jedoch der allgemeine Werbungskostenpauschalbetrag von € 132,- berücksichtigt.

Da unter die Bemessungsgrundlage nur das Bruttojahresgrundgehalt fällt, die Werbungskosten in den Positionen 230, 225 und 226, sowie die Pendlerpauschale und die Beiträge zur Interessensvertretung jedoch auf das Jahresgesamtgehalt bezogen sind, sind die Werbungskosten nur anteilmäßig zu berücksichtigen. Der Prozentsatz wird wie folgt ermittelt:

Die Berechnung dieses anrechenbaren Teiles der Werbungskosten.

Beispiel:

Brutto jahres gesamtgehalt:	€ 50.060,--
Brutto jahresgrund gehalt:	€ 28.460,--
Werbungskosten gesamt:	€ 8.696,--

Werbungskostenfaktor = $\frac{\text{Werbungskosten gesamt} * 100}{\text{Bruttojahresgesamtgehalt}} = \frac{8.696,- * 100}{50.060,-} = 17,37 \%$

anteilige Werbungskosten = Brutto**jahresgrund**gehalt * 17,37 % = 28.460,- * 17,37 % = 4.943,50

In Worten ausgedrückt: Ihre gesamten Werbungskosten machen 17,37 % Ihres Bruttojahresgesamtgehaltes aus. Genau dieser Prozentsatz an Werbungskosten wird daher bei Ihrem Bruttojahresgrundgehalt berücksichtigt, das Bemessungsgrundlage für die Fondsbeitragsberechnung ist.

Die Berechnung dieses anrechenbaren Teiles der Werbungskosten wird auf Grund Ihrer Angaben durchgeführt bzw. vom Büro des Wohlfahrtsfonds ermittelt.

Einkünfte aus selbständiger ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit

Anzugeben ist der Einnahmenüberschuss aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit – bei bilanzierenden Fondsmitgliedern der Gewinn aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit.

Bei angestellten Ärzt*innen/Zahnärzt*innen sind die Einkünfte aus Sonderklassegeldern (Sonderklassegeldern minus darauf entfallende Werbungskosten) einzusetzen.

Alle Einkünfte aus nicht ärztlichen/nicht zahnärztlichen Tätigkeiten fallen **nicht** in die Bemessungsgrundlage.

Wenn Sie an einer Gesellschaft beteiligt sind, die nur unter Leitung eines Arztes/Ärztin bzw. Zahnarztes/Zahnärztin betrieben werden kann, zählen Einkünfte aus Gruppenpraxen sowie Ihre Gewinnanteile zur Bemessungsgrundlage.

.

Bei Ärzt*innen, die Gesellschafter*innen einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH sind, ist die Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn (ermittelt nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches [UGB]) der Gesellschaft. Nicht berücksichtigt werden Gewinn- und Verlustvorträge.

Als Nachweise sind insbesondere zu erbringen:

- Jahresabschluss der Gesellschaft des drittvorangegangenen Jahres;
- Firmenbuchauszug und sonstige Belege, aus denen der Geschäfts- und Gewinnanteil ersichtlich ist;
- Einkommenssteuerbescheid des drittvorangegangenen Jahres

Sonderfälle, Ausnahmen, mögliche Probleme

Erstanmeldung im Jahr 2022 oder später

Haben Sie sich erst 2022 oder später in die Ärzteliste/Zahnärzteliste eintragen lassen, kann die Bemessungsgrundlage nicht auf Basis des Jahres 2021 ermittelt werden. Es werden die Unterlagen des Jahres 2024 zur Bemessung des Fondsbeitrages 2024 herangezogen.

Da in diesen Fällen eine Vorlage der Unterlagen erst nach Ablauf des Jahres 2024 möglich ist, ersuchen wir Sie, uns die notwendigen Unterlagen, wenn Sie diese – nach Ablauf des Jahres 2024 – komplettiert haben, spätestens jedoch bis zum 31. März 2025, zu übersenden.

Werden Sie erst 2024 Mitglied des Wohlfahrtsfonds, wird der Fondsbeitrag auf Basis der Unterlagen des Jahres 2024 ermittelt und aliquot für die entsprechenden Monate der Mitgliedschaft vorgeschrieben.

Kein Einkommen aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit im Jahr 2021

Wenn Sie bereits 2021 in der Ärzteliste/Zahnärzteliste eingetragen waren, aber im Jahr 2021 kein Einkommen aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit erzielt haben, wird bei entsprechendem Nachweis für das Jahr 2024 kein Fondsbeitrag verrechnet.

Zugang aus einem anderen Bundesland

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bezieht sich nicht ausschließlich auf Ihre Tätigkeit als Arzt/Ärztin bzw. Zahnarzt/Zahnärztin im Bundesland Wien im Jahr 2021. Es wird das im gesamten Bundesgebiet erwirtschaftete Einkommen aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit (**somit auch das in anderen Bundesländern bezogene Einkommen**) herangezogen.

Vorgeschrieben wird der Fondsbeitrag selbstverständlich nur anteilmäßig für die Dauer der tatsächlichen Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien im Jahr 2024.

Ihr Einkommen im Jahr 2024 ist wesentlich geringer als jenes im Jahr 2021

Dies kann der Fall sein, wenn Sie 2021 eine besser dotierte Stelle innehatten als 2024, oder wenn Sie 2024 in Pension gingen und weiterhin ärztlich tätig sind.

Diese Tatsache hat aber nur dann eine Auswirkung auf die Höhe des Fondsbeitrages 2024, wenn der Fondsbeitrag gemäß den Unterlagen des Jahres 2021 das Ausmaß von 18 % der Einnahmen (d.h. des Umsatzes und/oder des Bruttojahresgesamteinkommens) aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit des Jahres 2024 übersteigt. In diesem Fall können Sie jederzeit einen Antrag auf 18%-Berechnung stellen.

Bezieher*innen einer Altersversorgung werden auf Antrag von der Beitragspflicht mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenunterstützung befreit. Der Antrag muss innerhalb von 12 Monaten ab Zuerkennung der Altersversorgung bzw. ab Wiedereintragung in die Ärzteliste nach einer Berufseinstellung bzw. im Falle einer Altersversorgung eines anderen Landes-Wohlfahrtsfonds ab Beginn der Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds Wien gestellt werden.

Karenz im Jahr 2024

Sollten Sie 2024 karenziert werden, dann wird der Fondsbeitrag auf Basis der Unterlagen des Jahres 2021 ermittelt, aber nur aliquot für jene Monate des Jahres 2024 vorgeschrieben, die Sie nicht in Karenz gewesen sind. Für die Dauer der Karenz muss ein Erlass der Fondsbeiträge beantragt werden.

Termine für die Fondsbeitragsabrechnung 2024

bis 15. September 2024	Übermittlung der Einkommensunterlagen 2021
bis 31. März 2025	Übermittlung der Einkommensunterlagen 2024 für all jene Ärzt*innen/Zahnärzt*innen mit Eintragung in die Ärzteliste/Zahnärzteliste ab 2022.
bis 31. Mai 2025	Versand der Bescheide über den endgültigen Fondsbeitrag 2024. Nach Ablauf des Beitragsjahres wird der endgültige Fondsbeitrag ehestmöglich festgesetzt.
bis 4 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides	Rückzahlung der Guthaben aus der Fondsbeitragsendabrechnung, sofern der Rücksendeabschnitt rechtzeitig übermittelt wurde

Möglichkeit der sicheren Datenübermittlung

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Einkommensunterlagen sicher und DSGVO-konform über folgenden Link zu übermitteln:

https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice_Concisa_WFF